

Westernreitverein
FOUR VALLEY RIDERS



STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1. Name	3
Art. 2. Sitz	3
Art. 3. Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 4. Allgemein	3
Art. 5. Aufnahme	3
Art. 6. Mitgliederbeitrag	4
Art. 7. Erlöschung der Mitgliedschaft	5
Art. 8. Austritt	5
Art. 9. Streichung	5
Art. 10. Ausschluss	5
Art. 11. Stimmrechte	5
Art. 12. Pflichten	6
III. Organisation	6
Art. 13. Organisation	6
DIE GENERALVERSAMMLUNG	6
Art. 14. Kompetenzen und Einberufung	6
Art. 15. Anträge	6
Art. 16. Abstimmungen und Wahlen	6
Art. 17. Geschäfte	7
DER VORSTAND	7
Art. 18. Zusammensetzung	7
Art. 19. Aufgaben	7
REVISOREN	8
Art. 20. Wahl und Amtsdauer	8
Art. 21. Aufgaben	8
IV. Haftung	8
Art. 22. Haftbarkeit	8
V. Statutenrevision	8
Art. 23. Statutenrevision	8
VI. Auflösung	9
Art. 24. Vereinsauflösung	9
Art. 25. Vereinsvermögen bei Auflösung	9
VII. Schlussbestimmungen	9
Art. 26. Inkrafttreten	9

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name

Unter dem Namen Westernreitverein Four Valley Riders (kurz FVR genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, gegründet am 24. April 1998 in Reinach.

Art. 2. Sitz

Sitz des Vereins ist jeweils der Wohnort des Präsidenten.

Art. 3. Zweck

a. Allgemein

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Reitsports im Western-Reitstil. Unter den Mitgliedern sollen die Kameradschaft, Geselligkeit und der Erfahrungsaustausch gepflegt werden.

b. Veranstaltungen

Der Verein führt in der Regel jährlich ein Westernturnier in verschiedenen Sparten und Klassen sowie weitere gesellige Veranstaltungen durch.

c. Trainings

Der Verein organisiert für seine Mitglieder mehrere Trainings im Jahr, welche nach Möglichkeit kostenlos oder subventioniert für Mitglieder sind.

Die Trainings können auch als Information und fachmännische Beratung in allen Fragen der Haltung und Ausbildung des Pferdes und Reiters ausgestaltet sein.

Freie Plätze an Trainings und Kursen können gegen Gebühr an Nichtmitglieder vergeben werden - Mitglieder haben jedoch Vorrang.

II. Mitgliedschaft

Art. 4. Allgemein

Als Mitglied der FVR kann jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht und Nationalität aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft verpflichtet, den Statuten, den Anordnungen des Vorstandes sowie den Vereinsbeschlüssen nachzuleben. Die Mitglieder sind dazu angehalten, nach besten Kräften zur Förderung des Vereins beizutragen.

Art. 5. Aufnahme

Beitrittsgesuche sind schriftlich, vorzugsweise auf elektronischem Wege an den Vorstand zu richten. Dieser beschliesst über die Aufnahme, die auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Mit der Zusendung der Aufnahmebestätigung, welche auch auf elektronischem Wege übermittelt werden kann, wird die Mitgliedschaft bei den FVR wirksam.

Art. 6. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Bei Eintritt im ersten Semester des Jahres wird dieser voll geschuldet. Danach wird der Beitrag erst zum folgenden Jahre verrechnet.

Es besteht die Möglichkeit, den Mitgliederbeitrag durch Arbeitseinsätze und Mitwirkung in Organisationskomitees zu reduzieren, wie beispielsweise Helfereinsätze am Turnier, Organisation von Vereinsmeisterschaft, Kursen, Ausflügen oder ähnlichem. Die Höhe der Abzüge wird von der Generalversammlung festgelegt.

a. Aktivmitglieder

Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsnähe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktivmitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Altersjahr werden. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

b. Jugendmitglieder

Unmündige Jugendliche können nur mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt als Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind beitragspflichtig und bekommen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimm- und Wahlrecht. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahr werden sie automatisch zum Folgejahr Aktivmitglieder.

Jugendmitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Bei reiterlichen Vereinsaktivitäten muss jedoch zwingend ein Inhaber der elterlichen Gewalt die Aufsichtspflicht wahrnehmen. Für sie gilt zudem eine Helmtragepflicht.

c. Familienmitgliedschaft

Mitglieder, die im selben Haushalt wohnhaft sind, können eine Familienmitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Zulässig sind zwei erwachsene Personen und deren, nicht zwingend gemeinsamen, Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Jedes einzelne Mitglied hat die dem Alter entsprechenden Wahl- und Stimmrechte.

d. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, besitzen jedoch ansonsten volle Mitgliedschaftsrechte.

e. Freimitglieder

Bestehende Freimitglieder behalten Ihren Status, bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben ansonsten volle Mitgliedschaftsrechte. Mit der Revision der Statuten 2025 werden zukünftig keine neuen Freimitglieder mehr ernannt.

f. Passivmitglieder

Personen oder Institutionen, welche aus Interesse an den FVR diesen beizutreten wünschen. Sie haben keine Stimm- und Wahlrechte und sind beitragspflichtig.

g. Gönner

Natürliche oder auch juristische Personen die den Verein unterstützen wollen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder und haben dementsprechend auch kein Stimm- und Wahlrecht. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 20.00 jährlich.

Art. 7. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliches Austrittsbegehren an den Vorstand, auf Ende des laufenden Vereinsjahres oder durch Ausschlüsse gemäss Art. 10. Der Austritt kann auch in elektronischer Form erklärt werden.

Art. 9. Streichung

Der Vorstand kann die Streichung von Mitgliedern beschliessen, wenn deren weiteres Verbleiben den Vereinsinteressen der FVR zuwiderläuft oder wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.

Einem Mitglied, dessen Streichung vom Vorstand beschlossen wurde, steht das Recht zu, innert drei Wochen seit der Mitteilung, an die nächste ordentliche Generalversammlung (GV) zu rekurrieren. Die GV entscheidet, in geheimer Abstimmung, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, endgültig. Der Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Rekurs

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen GV der FVR. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 10. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der FVR.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der FVR durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung der FVR in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass es ihm wahlweise offen steht, seinen Standpunkt an der nächstfolgenden GV mündlich oder schriftlich zu vertreten.

Rekurs

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen GV der FVR. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 11. Stimmrechte

Jedes stimmberechtigte Mitglied der FVR, das an der GV teilnimmt, hat das gleiche Stimmrecht. Ein Mitglied ist hingegen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits, und den FVR andererseits, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12. Pflichten

Mit dem Eintritt bei den FVR verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten der FVR anzuerkennen und zu befolgen und die durch die Statuten bzw. die zuständigen Organe festgesetzten Beiträge zu entrichten.

III. Organisation

Art. 13. Organisation

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Das Vereinsjahr läuft jeweils von Januar bis Dezember.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 14. Kompetenzen und Einberufung

a. Allgemeines

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und findet jeweils jährlich im ersten Quartal statt. Sie wählt die übrigen Organe und überwacht deren Tätigkeit. Sie entscheidet alle Angelegenheiten der FVR endgültig.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

b. Einladung

Sämtliche Mitglieder sind mindestens 20 Tage vorher brieflich oder auf elektronischem Weg und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte zu der Generalversammlung einzuladen.

Art. 15. Anträge

Mitgliederanträge sind bis Ende des laufenden Vereinsjahres vor der GV brieflich oder in elektronischer Form dem Vorstand einzureichen, damit diese auf die Traktandenliste gesetzt werden können.

Später oder an der Versammlung vorgebrachte Anträge können verhandelt, müssen aber nicht beschlossen werden. Im Fall der Nichtbeschlussfassung erfolgt eine Traktandierung an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 16. Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 17. Geschäfte

Die Traktanden einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung der Protokolle der letzten GV
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
5. Abnahme der Jahresrechnung
 - a. Bericht der Rechnungsrevisoren
 - b. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge & Arbeitsabzüge, Festlegen der Kompetenzsumme des Vorstands
7. Genehmigung Budget
8. Mutationen
9. Wahlen des Vorstandes sowie der Revisoren
10. Anträge des Vorstandes
11. Anträge der Mitglieder
12. Verschiedenes

DER VORSTAND

Art. 18. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche die Bereiche Präsidium, Finanzen, Aktuariat, Sport und Medien & Kommunikation besetzen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt einen Vizepräsidenten.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag in Höhe des Beitrags eines Aktivmitglieds während der Amtszeit befreit.

Art. 19. Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht durch die Statuten oder GV-Beschlüsse einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm:

- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Vollzug / Umsetzung der Generalversammlungsbeschlüsse
- Aufnahme von Mitgliedern
- Vorbereitung der Geschäfte/ Traktanden für die Generalversammlung
- Wahl von Beisitzern und Bildung von Organisationskomitees

a. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

b. Delegation / Vertretung

Der Verein ist rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.

c. Aufgaben Bereich Finanzen

Über die Kasse verfügt der Kassier mit Einzelunterschrift. Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Er hat sich alljährlich vor der Generalversammlung den Revisoren gegenüber auszuweisen.

d. Aufgaben Bereich Aktuariat

Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenzen des Vereins. Die Protokolle der Generalversammlung haben jeweils 30 Tage nach der GV aufzuliegen.

e. Vollzug

Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse sowie die Statuten zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern.

REVISOREN

Art. 20. Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 21. Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung mit allen Belegen und erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

IV. Haftung

Art. 22. Haftbarkeit

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Mitglieder können bis maximal in der Höhe des Mitgliederjahresbeitrages haftbar gemacht werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, die im Zeitpunkt Ihres Austrittes fälligen Mitgliederbeiträge zu leisten.

V. Statutenrevision

Art. 23. Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit einer Revision unterzogen werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben. Beschlüsse zur Änderung oder Anpassung der Statuten können nur mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten rechtsgültig gefasst werden.

VI. Auflösung

Art. 24. Vereinsauflösung

Eine Auflösung der Four Valley Riders oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur an der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 25. Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer wenn möglich wohltätigen Institution in Zusammenhang mit Pferden / Reitsport gespendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. Februar 2025 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom April 2004.

Westernreitverein Four Valley Riders

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:



Roger Brunner

Stefanie Hommel